

## **Amicale francophone de Kassel e.V.**

### Satzung des Vereins der Frankophonen 5. Fassung / Februar 2007

#### **§1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen «Amicale francophone de Kassel». Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Amicale francophone de Kassel e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kassel.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2**

#### **Vereinszweck**

1. Der Verein ist eine kulturelle Organisation und hat als Vereinigung von frankophonen und frankophilen Bürgern, in Nordhessen und in Kassel, die Zwecke der Völkerverständigung, der Erziehung und der Bildung.
2. Diese Zwecke werden durch die Förderung der interkulturellen Begegnung zwischen Bürgern, die gegenüber Frankreich, seinen Bewohnern und seiner Kultur besonders aufgeschlossen sind, durch die Vermittlung eines weniger oberflächlichen und klischeehaften Bildes Frankreichs sowie durch die Hilfe zur Integration und die Betreuung der französischen Staatsbürger in Nordhessen und Kassel verwirklicht. Es sollen folgende Maßnahmen, die für die Öffentlichkeit bestimmt und ihr zugänglich sind, durchgeführt werden:
  - Organisation von frankreich- und europaorientierten Themenabenden und Ausstellungen sowie Vermittlung Frankreichs regionalen kulturellen Vielfaltigkeit,
  - Vorstellungen französischer Filme, eventuell in Zusammenarbeit mit lokalen Filmtheatern,
  - Errichtung einer französischen Mediathek: Ausleihe von Erwachsenen- und Jugendbüchern, Kassetten, CDs und Filmen,
  - Animationen für Kindern: Einrichtung eines französischsprachigen Spielkreises (Marionettentheater, Kinderlesungen, Bastelstunden, Musik und Chansons). Langfristig ist der Ausbau zu einer Kinderkrippe bzw. einem Kindergarten vorgesehen.
  - Der Verein möchte den in Nordhessen und Kassel lebenden französischen Staatsbürgern den Zugang zu den deutschen Behörden erleichtern (Adressenliste ärztlicher, juristischer und sonstiger fachlichen Kontaktpersonen).
3. Diese Zwecke werden durch freiwillige Spenden und Sachspenden und durch die Förderung mit öffentlichen Mittel ermöglicht.

### **§3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist weltanschaulich, konfessionell und parteipolitisch nicht gebunden.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmässige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kassel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§4 Mittel des Vereins**

1. Die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel fließen dem Verein zu, durch:
  - Mitgliedsbeiträge
  - Geld- und Sachspenden
  - Öffentliche Zuschüsse
  - Erträge aus Sammlungen und Werbeaktionen
  - sonstige Zuwendungen jeglicher Art
2. Für die Mitgliedschaft wird ein Geldbetrag erhoben, der für natürliche Personen und für öffentliche und privatrechtliche Einrichtungen/juristische Personen unterschiedlich sein kann.
3. Die Mittel des Vereins werden durch den/die KassiererIn verwaltet. Er/Sie erstellt eine Jahresabrechnung, die vom/von der KassenprüferIn geprüft wird. Der/Die KassiererIn berichtet an die Mitgliederversammlung, die dann die geprüfte Jahresabrechnung feststellt.
4. Der/die KassenprüferIn wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt.

### **§5 Erwerb der Mitgliedschaft und Eintritt**

1. Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich seine Ziele zu Eigen machen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Zahlung des Mitgliedsbeitrages erworben. Sie wird jedes Jahr durch Zahlung des Beitrags erneuert.

## §6

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, durch Nichtzahlung des Jahresbeitrags oder durch Ausschluss.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird mit Ende des Geschäftsjahres wirksam. Als schriftliche Erklärung gilt auch ein eindeutig identifizierbares e-mail.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen des Vereins nachhaltig zuwider gehandelt hat und handelt.

## §7

### **Mitgliedsbeiträge**

1. Höhe und Fälligkeit von Jahresmitgliedsbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Jahresmitgliedsbeitrag ist jeweils bis zum 31.01. eines jeden Jahres fällig. Bei Eintritt in den Verein wird der Jahresmitgliedsbeitrag sofort fällig. Bei Kündigung der Mitgliedschaft wird der Jahresbeitrag nicht zurückerstattet

## §8

### **Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## §9

### **Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - dem/der Vorsitzenden
  - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem/der KassiererIn, der gleichzeitig der/die zweite stellvertretende Vorsitzende ist
  - zwei BeisitzerInnen
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Darunter müssen immer der/die 1. und/oder der/die 2. Vorsitzende bzw. der/die zweite stellvertretende Vorsitzende sein.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf des Geschäftsjahres vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

4. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese sind aufzubewahren und bei der nächsten Vorstandssitzung zur Genehmigung vorzulegen. Einwände sind aufzunehmen. Die Protokolle stehen jedem Mitglied zur Einsicht zu Verfügung.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Die Beschlußfähigkeit besteht, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

## **§10**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für zwei Geschäftsjahre. Sie nimmt den Geschäftsbericht des Vorstands und den Bericht des/der KassiererIn entgegen, genehmigt die vom Kassenprüfer geprüfte Jahresabrechnung, entscheidet über die Mitgliedsbeiträge und -umlagen und entlastet den Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr zusammen; sie ist immer dann einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, falls dieser Verhindert ist, vom ersten stellvertretenden Vorsitzenden, mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der vom Vorstand vorgeschlagenen Tagesordnung schriftlich einberufen. Auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag von einem Drittel der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder mündlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend oder vertreten ist. Sofern das Drittel nicht anwesend ist, wird die Sitzung geschlossen. Sie kann nach einer Wartezeit wiedereröffnet werden. Die zweite, mit gleicher Tagesordnung eröffnete Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Für diese Mitgliederversammlung ergeht keine besondere Einladung.
6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
7. Bei Wahlen ist eine absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
8. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

**§11**  
**Eigentum des Vereins**

1. Anschaffungen aus den Mitteln des Vereins bleiben Eigentum des Vereins.
2. Sie müssen in einem Inventarverzeichnis aufgeführt werden

**§12**  
**Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Der Beschluss ist sämtlichen Vereinsmitgliedern schriftlich bekannt zu geben.

Kassel, den

Unterschriften: